SATZUNG

Tanzsportclub

GRÜN-GOLD-CASINO LUDWIGSHAFEN e.V.

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen:
   „Tanzsportclub GRÜN-GOLD-CASINO LUDWIGSHAFEN e.V." und hat seinen Sitz in Ludwigshafen.

   Er ist am 13.9.1986 in Ludwigshafen gegründet und am 11.07.1989 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen worden (VR 1791 LU). Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, für und gegen den Verein, ist Ludwigshafen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden
   - Landestanzsportverband Rheinland-Pfalz (TRP) e.V.
   - Deutschen Tanzsportverband (DTV) e.V.,
   - Deutschen Sportbund (DSB)

   Die Satzungen und Ordnungen (Turnier- und Sportordnungen, Rechtsordnungen, Spielordnungen, Disziplinarordnungen und dgl.) dieser Organisationen werden für den Verein als verbindlich anerkannt.

§ 2 ZWECK

1. Der Tanzsportclub GRÜN-GOLD-CASINO LUDWIGSHAFEN e.V., nachstehend Verein genannt, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateurtanzsports als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb auf Tanzturnieren.

3. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT IN WEITEREN FACHVERBÄNDEN

1. Der Verein kann durch Beschluss des Vorstandes Mitglied in weiteren übergeordneten sportlichen Fachverbänden werden.

§ 5 FARBEN UND AUSZEICHNUNGEN

1. Die Farben des Vereins sind Grün-Gold. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsabzeichen und Logos.

2. Der Verein kann durch Beschluss des Vorstandes an verdiente Persönlichkeiten eine goldene Ehrennadel verleihen. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen und abberufen.

§ 6 MITGLIEDER

1. Der Verein führt als Mitglieder:
   a) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
      - sporttreibende Mitglieder (aktive Mitglieder)
      - fördernde Mitglieder (die das Bestreben des Vereins unterstützen)
      - passive Mitglieder (die sich selbst nicht sportlich im Verein betätigen)

   b) außerordentliche Mitglieder (jugendliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)

   c) Ehrenmitglieder (die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben)

2. Mitglied des Vereins kann jede Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion oder politischer Weltanschauung werden.

3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Dieser gesetzliche Vertreter kann in Mitgliederversammlungen das Stimmrecht für das von ihm vertretene außerordentliche Mitglied ausüben.

4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Er muss seine Entscheidung nicht begründen.

§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Austritt. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt ist nur zulässig zum Schluss eines Kalenderhalbjahres und muss spätestens zwei volle Monate zuvor erklärt worden sein.

2. Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 3 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.

3. Durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss-beschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

4. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeich-nungen und Ehrungen nicht weiter geführt oder getragen und müssen zurückgegeben werden.

§ 8 BEITRÄGE

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe, Fälligkeit und Einzugs- oder Überweisungstermine der Beiträge legt die Mitgliederversammlung in einer Beitrags- und Finanzordnung fest. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Aufnahmegebühren festlegen.

2. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen einer Einzelfallentscheidung ein Mitglied von der Beitragspflicht aus sozialen Gründen zeitlich befristet zu befreien.

3. Ehrenmitglieder sind generell von der Beitragspflicht befreit.

4. Der Vorstand wird bevollmächtigt, auf die gerichtliche Beitreibung von Beitragsrückständen im Einzelfall aus Kostengründen zu verzichten.

§ 9 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:
1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll in jedem Kalenderjahr möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres stattfinden. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder und Gäste können durch Beschluss des Vorstandes zugelassen werden.

3. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch Briefpost oder per E-Mail mindestens vier Wochen vor der Versammlung erfolgen. Es gilt das Datum des Poststempels. Im Falle einer Einladung auf dem Postweg gilt das Einladungsschreiben dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

4. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vor deren Zusammentritt schriftlich an den Vorstand einzureichen. Über Anträge außerhalb der bekannt gegebenen Tagesordnung kann nur beschlossen werden, wenn dies die Versammlung mit einfacher Mehrheit festlegt.

5. Die Tagesordnung soll enthalten:
   a) Jahresbericht des Vorstandes
   b) Kassenbericht und Berichte der Kassenprüfer/innen
   c) Entlastung des Vorstandes
   d) Neuwahl und Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder, mit Wahl oder Bestätigung des/der Jugendwartes/in, wenn diese von einer Jugendvollversammlung der jugendlichen Mitglieder nominiert wurden.
   e) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen.
   f) Veranstaltungsplanungen
   g) Anträge

6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vereins, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.

7. Über die Versammlung hat der/die Schriftführer/in eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Leiter/in der Versammlung und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen.

8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst (Enthaltungen zählen nicht mit). Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

9. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder jederzeit beschlussfähig. Alle Abstimmungen oder Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Schriftliche, geheime Wahl ist dann erforderlich, wenn aus der Versammlung heraus ein Antrag auf geheime Wahl gestellt und mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

10. Kassenprüfungen
    Die gewählten Kassenprüfer/innen prüfen die ordnungsgemäße Kassenführung und geben der Mitgliederversammlung hierüber einen kurzen Prüfungsbericht ab. Zu ihren Aufgaben gehört nicht die Prüfung der Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung.

11. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über eine Vereinsauflösung beschließt die dazu gesondert einzuladende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

12. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen Versammlungen. Eine Stimmrechtsübertragung auf andere Vereinsmitglieder ist in einer Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

§ 11 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
   a) dem/der Vorsitzenden
   b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
   c) dem/der Kassenwart/in

d) dem/der Sportwart/in
e) dem/der Schriftführer/in
f) dem/der Pressewart/in
g) dem/der Jugendwart/in
h) bis zu zwei Beisitzer/innen

2. Die Vorstandsmitglieder werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Verzichten die Mitglieder auf eine Neuwahl, so bleibt der bisherige Vorstand im Amt. Die reguläre Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

3. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende sowie im Behinderungsfall, welcher nicht nachgewiesen werden muss, der/die stellvertretende Vorsitzende. Hiervon ist jeder zur Vertretung des Vereins allein berechtigt.

5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle 2 Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. Die jeweiligen Amtsinhaber/innen haben die Amtsgeschäfte einem/einer Nachfolger/in ordnungsgemäß so zu übergeben, dass eine Fortführung der wichtigsten Aufgaben möglich ist. Nichtanwesende Mitglieder können grundsätzlich gewählt werden, wenn eine diesbezügliche Erklärung zur Kandidatur für ein Vorstandsamt gegenüber einem Vorstandsmitglied abgegeben worden ist. Einzelne Vorstandsmitglieder können durch eine Mitgliederversammlung jederzeit abberufen werden.

6. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit Neuwahlen durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

7. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Reisekosten und einzeln nachgewiesener sonstiger Aufwand (z.B. Telefon/ Porto usw.) können einzelnen Vorstandsmitgliedern gemäß der Finanzordnung auf Antrag ersetzt werden. Alle Fahrten bedürfen einer vorherigen Genehmigung durch ein Mitglied des Vorstandes nach BGB 26ff.

8. Der/die Vorsitzende oder in seiner/ihrer Vertretung der/die stellvertretende Vorsitzende kann in Angelegenheiten des Vereins, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Verein bis zu einer Vorstandssitzung aufgeschoben werden kann, an Stelle des Vorstandes entscheiden. Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende können im Einzelfall bis zu einer Summe von 500,- Euro alleine entscheiden. Bei allen sonstigen finanziellen Entscheidungen ist der/die Kassenwart/in vorher zu hören. Beschlüsse des Vorstandes

können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom/von der Vorsitzenden oder seinem/ihrem Vertreter zu unterzeichnen.

9. Sitzungen des Vorstandes werden bei Bedarf durch die/den Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch die/den stellvertretenden Vorsitzende/n einberufen, oder wenn es ein Mitglied des Vorstandes beantragt.

10. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel seiner Mitglieder, darunter mindestens der/die Vorsitzende oder in seiner/ihrer Vertretung der/die Stellvertreter/in, anwesend sind.

§ 12 KASSENPRÜFER

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen auf die Dauer von einem Jahr. Die Wiederwahl der Kassenprüfer/innen ist zulässig.

2. Die Kassenprüfer/innen prüfen den Jahrsabschluss. Auf Verlangen des Vorstandes oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt, ist eine weitere Kassenprüfung durchzuführen.

3. Über das Ergebnis ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

4. Der Antrag auf Entlastung des Vorstandes wird von den Kassenprüfern/innen gestellt.

§ 13 EIGENSTÄNDIGKEIT DER VEREINSJUGEND

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugend. Die Vereinsjugend kann sich im Rahmen dieser Satzung selbst organisieren und verwalten. Wird durch die Mitglieder-versammlung ein dahingehender Beschluss gefasst, ist eine Jugend-ordnung zu erlassen, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

2. In dem Falle einer Selbstverwaltung entscheidet die Jugendversammlung und ggfs. ein durch die Jugendversammlung zu wählender Jugendausschuss über die zur Verfügung gestellten Mittel in eigener

Zuständigkeit. Jugendwart/in vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 14 VEREINSAUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Sie erfordert die Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tanzsportverband Rheinland-Pfalz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

§ 15 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung vom 29. Oktober 2010 mit der Eintragung im Vereinsregister beim Registergericht in Ludwigshafen in Kraft.

Ludwigshafen, 11. November 2010

Die vorstehende Unterschrift ist von
Monika Zach
wohnhaft Stifterstr. 73
67065 Ludwigshafen
geboren am 14.11.44
~~persönlich bekannt~~ ausgewiesen durch
BPA 2168179839
vor mir vollzogen ~~anerkannt~~ worden.
Dies wird hiermit öffentlich beglaubigt.
Ludwigshafen am Rhein, den 11.11.10
Stadtverwaltung Ludwigshafen/Rh.
Im Auftrag

Stadt 121 Ludwigshafen am Rhein